



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
51 Jugendamt

Vorlagen-Nummer

**062/10**

1

# Sitzungsvorlage

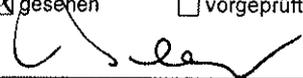
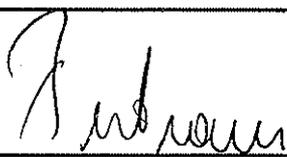
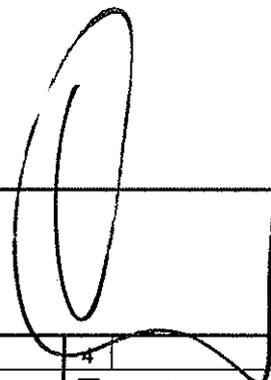
Datum: 23.02.10

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	11.03.2010	
2.				
3.				
4.				

**Die Entwicklung des Unterhaltsrechts seit 2008 und die Auswirkungen auf die Beistandschaft beim Jugendamt Eschweiler**

Beschlussentwurf:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

## 1. Sachverhalt:

Die Gesetzgebung hat in den letzten zwei Jahren die Arbeit im Bereich der Beistandschaft beim Jugendamt erheblich beeinflusst. Stichworte sind hier die Einführung des „Neuen Unterhaltsrechts“, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Kindergartenbeitrag als Mehrbedarf oder auch das FamFG. Aber auch andere politische Entscheidungen wie der Kindergeldbonus im Rahmen des Konjunkturprogramms II oder das Wachstumsbeschleunigungsgesetz zum 01.01.2010 wirkten sich auf den Kindesunterhalt und damit auf die Arbeit der Beistände im Jugendamt Eschweiler aus.

Im Folgenden sollen daher zum einen die Aufgaben und die Arbeit der Mitarbeiter der Beistandschaft beim Jugendamt Eschweiler vorgestellt und zum anderen die o.g. Entwicklungen beschrieben werden.

Zudem wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses die Thematik im Rahmen eines mündlichen Vortrags vorgestellt.

## 2. Die Beistandschaft

Die Beistandschaft für minderjährige Kinder (§ 1712 ff. BGB) ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung. Sie wurde zum 1. Juli 1998 im Rahmen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes eingeführt und ersetzte die Amtspflegschaft des Jugendamtes für nichteheliche Kinder.

Anders als die Amtspflegschaft, die kraft Gesetzes bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes eintrat, ist die Beistandschaft **eine freiwillige Unterstützungsleistung**, die nach § 52a SGB VIII allen Müttern nichtehelicher Kinder seitens der Jugendämter angeboten wird. Sie kommt auf formlosen Antrag zustande. Der Antrag kann vom allein sorgeberechtigten Elternteil oder (bei gemeinsamer Sorge) von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, gestellt werden. Damit hat die Beistandschaft **einen klaren Dienstleistungs- und Servicecharakter** und wird mehr und mehr auch von der Zielgruppe der Alleinerziehenden als wichtige Hilfe und Unterstützung angenommen.

Beistand kann nur das Jugendamt werden. Das Jugendamt beauftragt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit der Wahrnehmung der Aufgaben (§ 56 SGB-VIII). Diese/r ist dann gesetzlicher Vertreter des Kindes in einem oder 2 Bereichen:

### Aufgabe Vaterschaftsfeststellung:

Sofern die Vaterschaft nicht festgestellt ist, kann das Jugendamt als Beistand den Vater zur freiwilligen Anerkennung auffordern (vgl. § 1595 ff. BGB). Die Vaterschaftsanerkennung wird nur mit Zustimmung der Mutter wirksam. Erfolgt keine freiwillige Anerkennung, kann das Jugendamt als Beistand eine Vaterschaftsklage führen (§§ 1600d, e BGB). Hier erfolgt regelmäßig eine wissenschaftliche Feststellung der Vaterschaft durch ein Abstammungsgutachten /DNA-Analyse.

Damit unterstützt der Beistand Kinder bei der Durchsetzung eines ihrer Grundrechte: die Kenntnis ihrer Abstammung (vgl. BVerfG 1 BvR 1689/1988 v. 26.04.1994). Es ist entwicklungspsychologisch unstrittig, dass das Wissen um die eigene Herkunft für die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen entscheidend ist. Natürlich bestehen aber auch ökonomische Interessen, da das Kind Ansprüche gegen den Vater, z.B. Unterhalts- und Erbsprüche erst dann geltend machen kann, wenn die Vaterschaft auch festgestellt ist.

### Aufgabe Unterhaltgeltendmachung:

Der Beistand kann darüber hinaus zur Geltendmachung von Unterhalt (§§ 1601 ff. BGB) bestellt werden. Hier kann ebenfalls eine freiwillige Anerkennung der Unterhaltsansprüche durch Urkunde (z.B. bei der Urkundsperson des Jugendamtes) oder die gerichtliche Geltendmachung erfolgen. Hierzu

gehören auch Auskunftsansprüche (§ 1605 BGB), um die Höhe des Unterhaltes klären zu können und Zwangsvollstreckungen gegen den Unterhaltspflichtigen, wenn dieser nicht freiwillig zahlt. So werden z.B. Lohn- oder Kontenpfändungen durchgeführt, Sicherungshypotheken bei Grundbesitz eingetragen oder die Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen beantragt. Auch Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht dienen als Sanktionsmittel.

Immer wichtiger werden im Arbeitsalltag des Beistandes auch die Beratungen gem. § 18 SGB VIII. Dabei handelt es sich um eine niedrigschwelligere Form der Beistandschaft, in der das Jugendamt Bürgerinnen und Bürger auch in den folgenden Bereichen berät und unterstützt:

- Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder des Jugendlichen
- Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht verheirateter Kinder betreuender Mütter oder Väter nach § 1615 I Bürgerliches Gesetzbuch
- Abgabe einer Sorgeerklärung
- Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen junger Volljähriger bis 21 Jahren

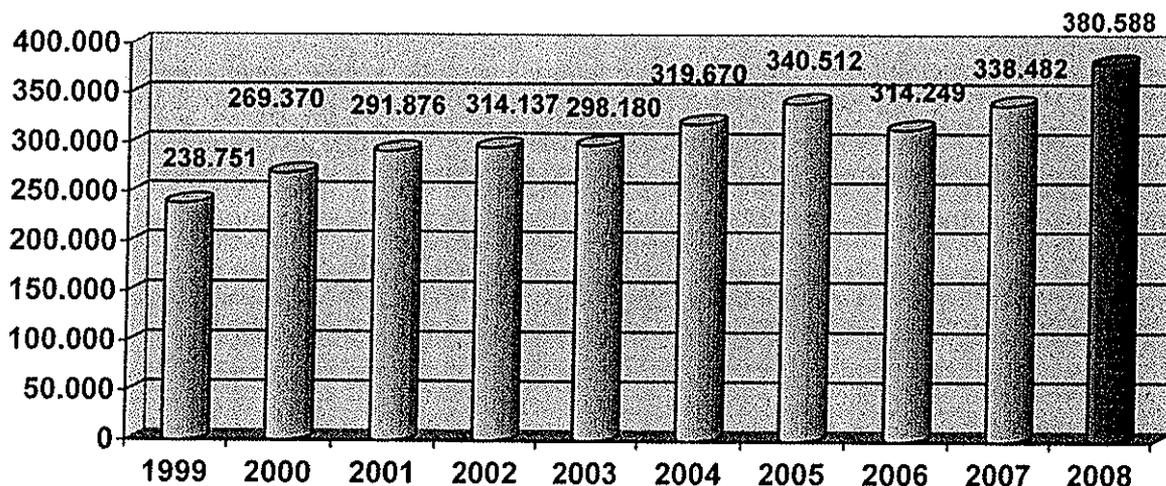
Wichtig: Die Beratung und Unterstützung des Jugendamts beinhaltet keine Vertretung im Prozess- bzw. Gerichtsverfahren. Ziel ist es dabei, Eltern im Interesse des Kindes durch Beratung und Unterstützung zu befähigen, ihre Angelegenheiten möglichst eigenverantwortlich und selbstständig zu regeln (Subsidiaritätsprinzip). Daher wurden in diesem Zusammenhang auch diverse Informationsblätter auf der Homepage der Stadt Eschweiler zu diesem Themengebiet veröffentlicht.

### 3. Aktuelle Situation beim Jugendamt Eschweiler

Im Jugendamt Eschweiler sind derzeit insgesamt 4 Mitarbeiter in Voll- bzw. Teilzeit im beschriebenen Aufgabengebiet beschäftigt. Diese sind im Rahmen von Mischarbeitsplätzen auch als Amtsvormund bzw. Amtspfleger und als Urkundsperson tätig. Das Team besteht aus Verwaltungskräften und einem Sozialarbeiter. Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil und sind auch im regionalen Arbeitskreis der Beistände (innerhalb der StädteRegion Aachen) aktiv. Dieser Arbeitskreis wurde durch die Jugendämter der Stadt Aachen und der Stadt Eschweiler initiiert.

Zum 31.12.2009 wurden im Jugendamt Eschweiler insgesamt 423 Beistandschaften geführt. Davon besaßen 19 eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Seit 1999 konnten jeweils folgende Unterhaltsbeträge (in Euro) vereinnahmt werden:



Berücksichtigt sind in dieser Graphik nur die Unterhaltszahlungen, die über die Stadtkasse abgewickelt werden. Oft können auch Lösungen dahingehend gefunden werden, dass der Unterhaltspflichtige direkt an die Unterhaltsberechtigte zahlt.

#### **4. Entwicklungen im Unterhaltsrecht seit 2008**

Wie bereits beschrieben, haben Gesetzesänderungen und Rechtsprechung die Arbeit der Beistände in den letzten Jahren erheblich beeinflusst. Im Folgenden sollen daher nun die unterhaltsrechtlichen Änderungen in diesem Bereich skizziert und die Konsequenzen auf die tägliche Arbeit des Beistands erläutert werden:

##### **Die Unterhaltsreform zum 01.01.2008**

Zum 01.01.2008 trat das Gesetz zur Reform des Unterhaltsrechts (UändG) vom 21.12.2007 in Kraft. Angesichts einschneidender Entwicklungen in den gesellschaftlichen Lebensformen hat der Gesetzgeber nach intensiven politischen Abwägungen den geänderten Lebensbedingungen von Kindern und ihren Familien Rechnung getragen. Ein weiterer Anlass der Reform waren aber auch Forderungen aus der Praxis, das Unterhaltsrecht einfacher und praktikabler zu gestalten.

Mit der Reform des Unterhaltsrechts sollten daher folgende Ziele erreicht werden:

- ✚ Förderung des Kindeswohls (Änderung der Rangfolge im Mangelfall)
- ✚ Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung (Annäherung des Betreuungsunterhalts nach §§ 1570 und 1615 I BGB)
- ✚ Vereinfachung des Unterhaltsrechts (Festlegung eines Mindestunterhaltsanspruches für minderjährige Kinder, gleicher Mindestunterhalt in Ost und West)

Für die Mitarbeiter der Beistandschaft bedeutet die Unterhaltsreform, dass zunächst einmal ein hoher Beratungsbedarf gedeckt werden musste. Zudem wurden die „Alttitle“ auf die neuen Mindestunterhalte umgestellt. Hierüber wurden wiederum alle Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen informiert. Zudem wurde aufgrund der veränderten Rangfolge eine Neuberechnung in zahlreichen Mangelfällen notwendig. Hier kam es oft zu Härten, wenn die neue, nicht erwerbstätige Ehefrau des Unterhaltspflichtigen, nicht mehr in die Berechnung miteinbezogen werden konnte. Durch die gesteigerte Verteilungsmasse mussten dann zahlreiche Pflichtige erheblich mehr Unterhalt zahlen. Hier war wiederum viel Fingerspitzengefühl in der Kommunikation zwischen Vater und Mutter gefordert, um zu akzeptierten Lösungen zu kommen.

##### **Veränderte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs**

Immer wieder werden Streitige zivilrechtliche Unterhaltsfragen durch den Bundesgerichtshof entschieden und haben damit Auswirkungen auf das gesamte Unterhaltsrecht. Aus Sicht der Beistände waren dabei vor allem zwei Entscheidungen in den letzten beiden Jahren von besonderer Bedeutung:

1. Keine Prozesskostenvorschüsse mehr bei der Geltendmachung übergegangener Unterhaltsansprüche
2. Der Kindergartenbeitrag ist Mehrbedarf und wird nicht durch den Mindestunterhalt gedeckt (BGH XII ZR 65/07)

zu 1):

Der Bundesgerichtshof entschied am 02.04.2008 (AZ XII ZB 266/03), dass der Leistungs- und Unterhaltsberechtigte für die Geltendmachung rückübertragener Ansprüche nicht im Sinne des § 114 ZPO bedürftig ist und insoweit Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen darf. Diese Entscheidung hat im Hinblick auf die tägliche Arbeit des Beistandes durchgreifende Auswirkungen soweit er rückübertragene Ansprüche (mit-)verfolgt. Dieses ist immer dann der Fall, wenn er übergegangene Ansprüche anderer Hilfetragere (z.B. ARGE in der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschusskassen) geltend macht.

Zwischenzeitlich wurden hier Vereinbarungen mit der ARGE in der StädteRegion Aachen und mit dem Rechtsamt der Stadt Eschweiler dahingehend getroffen, dass in diesen Fällen die Prozesskos-

tenvorschüsse übernommen werden. In Zukunft muss daher noch mehr das Prozessrisiko abgeschätzt werden.

zu 2):

Überraschend gab zudem der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung aus den Jahren 2007 und 2008 auf und setzte in einem neuen Urteil (BGH, Urt. v. 26.11.2008 — XII ZR 65/07) fest, dass Unterhaltspflichtige nun die Kosten für den Kindergarten zusätzlich zum Tabellenunterhalt zahlen müssen. Diese Kosten sind so genannter Mehrbedarf und können neben dem laufenden Unterhalt in bestimmten Fallkonstellationen geltend gemacht werden.

Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass für den Mehrbedarf eines Kindes beide Elternteile anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen haben.

In einem allgemeinen Anschreiben wurden die Unterhaltsberechtigten über die neuen Möglichkeiten informiert und der Mehrbedarf gegebenenfalls auch durchgesetzt.

### Anrechnung des Kinderbonus

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II wurde im Frühjahr 2009 durch die Bundesregierung ein so genannter Kinderbonus in Höhe von 100,- Euro beschlossen. Diese einmalige Leistung wurde im April 2009 zusammen mit dem Kindergeld an die Kindergeldberechtigten ausgezahlt. Da es sich bei diesem Einmalbetrag (§ 66 Abs. 1 Satz 2 EStG) um Kindergeld handelte, war dieser auf den Barunterhaltsanspruch anzurechnen. Der Unterhalt konnte demnach einmalig um 50,- Euro gekürzt werden (§ 1612 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch).

Bis zuletzt war allerdings unklar, ob die Bundesregierung hier doch noch eine Ausnahmelösung für die Anrechnung finden würde. Für viele Unterhaltsberechtigte war es zudem völlig unverständlich, dass eine Anrechnung auf den Unterhalt erfolgte. Für den Beistand bedeutete der „Kinderbonus“ aber vor allem einen hohen Verwaltungsaufwand, da alle Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen angeschrieben und die entsprechenden Rückläufe verarbeiten werden mussten.

### Einführung des FamFG

Mit der Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zum 01.09.2009 wurde das Verfahrensrecht neu geordnet. Der Beistand als Vertreter des Kindes in Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten wird nun explizit in den §§ 173 und 234 genannt. Er sieht sich nun in Unterhaltssachen generell mit Anwälten konfrontiert und ist auch berechtigt eigenständig Verfahren vor dem Oberlandesgericht zu führen.

Die Beistände sind gerade dabei die ersten Erfahrungen mit der neuen Rechtslage zu sammeln. Aus Klagen wurden Anträge und aus Beklagten werden nun beispielsweise Antragsgegner. Die weiteren Entwicklungen (z.B. zum Kostenrecht) bleiben abzuwarten.

### Unterhaltsänderungen

Seit 2007 wurde die Unterhaltshöhe nun bereits viermal angepasst. Zuletzt erfolgte eine Erhöhung der Unterhaltsbeträge zum 01.01.2010 im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes. Dabei wurden zum einen das Kindergeld und zum anderen der Kinderfreibetrag erhöht. Vor allem die starke Erhöhung des Kinderfreibetrages wirkte sich dabei auf die Unterhaltshöhe aus; die Unterhaltsbeträge stiegen zum 01.01.2010 um über 13 %!

Derzeit gelten folgende Mindestunterhaltsbeträge (100%):

erste Altersstufe (0 bis 5 Jahre)	317,- Euro- 92,- Euro= 225,- Euro
zweite Altersstufe (6 bis 11 Jahre)	364,- Euro- 92,- Euro= 272,- Euro
dritte Altersstufe (12 bis 17 Jahre)	426,- Euro- 92,- Euro= 334,- Euro

Auch hier mussten wiederum kurzfristig (das Gesetz wurde erst am 30.12.2009 veröffentlicht) alle Unterhaltsberechtigten- und pflichtigen informiert und Unterhaltstitel auf die neuen Zahlbeträge umgestellt werden. Vielfach wurden zudem nun „Herabsetzungsanträge“ gestellt, da nach Meinung der Unterhaltspflichtigen das Einkommen zur Deckung der Mindestunterhalte nicht mehr ausreicht. Hier heißt es für den Beistand zwischen dem Anspruch des Kindes, der Leistungsfähigkeit des Vaters und den Interessen der unterhaltsberechtigten Mutter zu vermitteln und Lösungen zu finden. Das ist oft nicht einfach. Vor allem vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation auf dem Arbeitsmarkt und verstärkter Kurzarbeit in den Betrieben.

### **Ausblick:**

Im Sommer 2010 wird eine Neukonzeption der Düsseldorfer Tabelle erfolgen. Hier steht eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum und zu den Selbstgehalten an, was wiederum auch die Höhe des Kindesunterhalts beeinflussen wird. Zudem erfolgt zum 01.01.2011 die eigentliche „turnusmäßige“ Anpassung der Kinderfreibeträge und damit des Mindestunterhaltes. Natürlich bedeutet dieses eine erneute Information der Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen, Neuberechnung der Mangelfälle usw.

**Es wird daher sicherlich nicht einfacher werden, Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten die erneuten Änderungen zu vermitteln und im Interesse der Kinder Lösungen zu erarbeiten.**

### **5. Fazit:**

Das Unterhaltsrecht ist in einem ständigen Wandel. Das bedeutet für die Mitarbeiter in diesem Bereich, dass Gesetzesänderungen immer wieder erarbeitet und natürlich den Betroffenen kommuniziert werden müssen. Hier ist der Beistand nicht nur als „Rechtsexperte“, sondern mehr und mehr auch einfach als Vermittler und Konfliktlöser zwischen den beiden Unterhaltsparteien gefordert. Die häufigste Frage ist daher nicht mehr unbedingt, was müssen sie laut Gesetz zahlen, sondern was ist Ihnen Ihr Kind wert? So gelingt es auch oft bei überschuldeten und ALG II Beziehern noch kleinere Unterhaltsbeträge zu erwirken. Es ist hier oft erstaunlich, wie Unterhaltspflichtige mit geringen finanziellen Möglichkeiten, Kindesunterhaltsbeträge zahlen.

Sind die finanziellen Angelegenheiten zwischen den Kindeseltern geklärt, schafft dieses dann oft auch Entlastung; störungsfreie Besuchskontakte im Interesse des Kindes können dann wieder möglich sein.

Natürlich sind aber nicht immer alle Unterhaltspflichtigen zu freiwilligen Zahlungen bereit. Oft sind dann Gerichtsverfahren, Vollstreckungsmaßnahmen oder auch Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht notwendig. Auch im Ausland gibt es Möglichkeiten der Unterhaltsheranziehung. Hier arbeitet das Jugendamt mit den jeweiligen deutschen Auslandsvertretungen und mit dem Deutschen Institut für Jugend- und Familienrecht in Heidelberg zusammen.

**Der Beistand ist also ein „umfassender Dienstleister“ für die Bevölkerungsgruppe der Alleinerziehenden. Er dient als Mittler zu dieser Zielgruppe und als Türöffner zu weiteren Hilfsangeboten.**

Eine gute Arbeit des Beistandes trägt natürlich aber auch dazu bei, dass hohe öffentliche Leistungen eingespart werden, da Unterhalt unmittelbar durch den verpflichteten Elternteil gezahlt oder über Vollstreckungsmaßnahmen realisiert werden können. Hier fungiert der Beistand auch als Dienstleister für andere Leistungsträger wie Unterhaltsvorschusskassen oder ARGEN.

Was bringt die Zukunft?

Haushalts- und Familienstrukturen sind weiterhin im Wandel. Durch die hohen Scheidungsraten entstehen auch immer mehr Stieffamilien („Patchwork-Familien“), in denen Kinder unterschiedlicher Herkunft leben. Mittlerweile wird zudem jedes fünfte Kind außerhalb einer Ehe geboren.

Aufgrund dieser Entwicklung wird daher auch in Zukunft die Tätigkeit des Beistandes für die Zielgruppe der Alleinerziehenden eine wichtige Rolle spielen.

**Anlagen:**

1. Filmpostartikel vom 02.12.2009
2. Information gem. § 52 a SGB VIII
3. Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle vom 01.01.2010

**Wichtige Adressen...**

**Integrationsberatung:**

- ↓ Hilfe bei Fragen zum Aufenthalt, Leistungen, Einbürgerung und Sprachkursen
- ↓ Unterstützung bei Wohnungs-, Arbeitsplatz-, Schul- sowie Kindergartenplatzsuche und Zeugnisanerkennung
- ↓ Begleitung bei Amtsgängen
- ↓ Beratung bei Sucht-, Schulden- und gesundheitlichen Problemen
- ↓ Beratung und Weitervermittlung bei Schwangerschaftskonflikten, häuslicher Gewalt und/ oder sexuellen Übergriffen
- ↓ Konfliktlösungsgespräche bei Problemen im Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen.

Stadt Eschweiler, Abteilung für Integrationsangelegenheiten

**Tamara Hartel**, Zimmer 175, 1. Etage  
Telefon 02403/71-623  
Telefax 02403/60999-290  
tamara.hartel@eschweiler.de

**Demel Jawher**, Zimmer 175, 1. Etage  
Telefon 02403/71-320  
Telefax 02403/60999-348  
demel.jawher@eschweiler.de

**Übersetzer- und Begleitservice:**

**Zielgruppe:**

Zum einen Migranten/Migrantinnen bei denen sprachliche Barrieren vorhanden sind und zum anderen Personen (z. B. auch Ärzte, MitarbeiterInnen sozialer Dienste), die zur Beratung o. ä. ehrenamtliche ÜbersetzerInnen brauchen.

**Wer bietet es an?**

Stadt Eschweiler in Kooperation mit dem Verein Bürgerbegegnungsstätte Eschweiler Ost e.V. (Tel. 6090080), dem Familienzentrum Wunderland (AWO, Tel. 889405) u. dem Familienzentrum Jahnstraße (BK), Tel. 508640).

**Integrationsrat bei der Stadt Eschweiler:**

**Büro:**  
Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 1. Etage, Zimmer 141

**Vorsitzender:**

Ilker Zaman

**Kontakt:**

Telefon 02403/71-509 o. 71-309

**Sprechzeiten:**

Dienstags, 10.00-12.00 Uhr  
Donnerstags, 14.00-18.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung (Samira Louadi, Seher Ciftci u. Abdesslam El Bourakkadi)

**Haben Sie auch Ideen und Themen für diese Seite?**

Dann melden Sie sich doch einfach bei Julia Albertz, Tel. 02403/71-725 oder unter julia.albertz@eschweiler.de

# Unter uns!

## Informationen für Eschweiler!



**Konkrete Hilfen des Jugendamtes in Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten!**

Wer unterstützt mich bei der Vaterschaftsanerkennung- und feststellung? Wer rechnet den Unterhaltsanspruch meines Kindes aus und wie hoch ist dieser ab dem 01.01.2010? Was mache ich, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt für das gemeinsame Kind zahlt?

Kostenlose Beratung und konkrete Hilfe bei diesen Fragen erhalten „Unterhaltsberechtigte“ bei den MitarbeiterInnen des Aufgabenbereichs „Beistandschaften“ im Jugendamt Eschweiler. Dabei reicht die Hilfe von der einfachen Beratung bis zur gerichtlichen Durchsetzung von Kindesunterhaltsansprüchen und der nachfolgenden Zwangsvollstreckung. Oft können die Mitarbeiter des Jugendamtes aber auch vermitteln und eine außergerichtliche Unterhaltslösung mit den Beteiligten erzielen. So bleiben dann allen Beteiligten langwierige, emotionale und oft auch teure Unterhaltsauseinandersetzungen erspart. Ist dieses aber nicht möglich, kann der Beistand des Jugendamtes als Vertreter des Kindes aber auch Prozesse führen und gegen den jeweiligen Unterhaltspflichtigen klagen. Das gilt auch für den Fall, dass eine Vaterschaft geklärt werden muss und hierfür gerichtliche Schritte notwendig werden. Auch hierbei hilft das Jugendamt.

Zu erreichen sind die Mitarbeiter zu den allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus (Montag bis Mittwoch sowie Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr); gerne können aber auch Termine außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden. Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:  
Herr Pietsch (Familiennamen des Kindes A-F, Tel. 71-276), Frau Breuer (Familiennamen des Kindes G-J, Tel. 71-482), Herr Stöhlen (Familiennamen des Kindes L-R, Tel. 71-276) und Frau Schyns (Familiennamen des Kindes K, S-Z, Tel. 71-274).



Die Mitarbeiter/innen des Aufgabenbereichs Beistandschaften mit Jugendamtsleiter Heinz Kaldenbach (l.v.r.)

**Babahlk - ve Nafaka meselelerinde Gençlik Merkezinden somut yardım!**

Kim bana babahlığı tanımak ve tesbiti konusunda yardımcı olur? Kim çocuğumun nafaka hakkını hesaplar ve bu meblağ 01.01.2010 dan itibaren ne kadardır? Diğer ebeveyn çocuğa nafaka ödemiyorsa ne yapmalıyım?

Bütün bu suallere cevap ve somut yardımı „Nafakaya hakkı olanlar“ Eschweiler Gençlik Merkezinin görev sahaları „Destekleme“ çalışanlarından ücretsiz olarak alabilirsiniz. Bu konudaki yardım en basit soruların cevaplanmaktan mahkemede dava açarak nafaka hakkının hukuki yolla zorla alınmasına kadar gitmektedir. Çocu zaman zaman Gençlik merkezi çalışanları hukuki bir işleme lüzum kalmadan tarafların anlaşmalarını sağlamaktadır. Böylece taraflar arasında uzun bir duygusal ama çoğunlukta pahalı bir nafaka davası sürecinin yaşanması da önlenmektedir. Ama şayet böyle bir durum mümkün değilse, o zaman Gençlik merkezinin desteği çocuğun temsilcisi olarak nafaka ödemekte yükümlü kimseye dava açabilir. Aynı durum babalık konusunun aydınlatılması için de hukuki bir muamele gerektirirse o durumda da geçerlidir. Burada da yine Gençlik merkezi yardımcı olur.

Normal mesai saatlerinde Gençlik merkezi çalışanlarına Belediye Binasında ulaşabilirsiniz (Pazartesi den Çarşamba ya kadar aynen Cuma günü de: saat 8.30 dan saat 12.00 ye kadar, Perşembe günü: saat 14.00 den saat 17.45 e kadar); ama bu saatler dışında da randevu alınıp görüşülebilir:

Herr Pietsch (Çocuğun soyadı A-F, Tel. 71-276),  
Frau Breuer (Çocuğun soyadı G-J, Tel. 71-482),  
Herr Stöhlen (Çocuğun soyadı L-R, Tel. 71-276),  
Frau Schyns (Çocuğun soyadı S-Z, Tel. 71-274).

**Youth Welfare Office (Jugendamt) provides concrete help in matters of maintenance and paternity.**

Who will aid me in having my child's paternity established and acknowledged? Who can calculate the maintenance claim for my child and what will the amount be after 01.01.2010? What can I do if the other parent refuses to pay maintenance for the child?

The staff of the „Beistandschaften“ function (assistance in matters of paternity/maintenance) of the Eschweiler Youth Welfare Office will provide advice free of charge and concrete help. Such help can range from just advice to the enforcement of the child's maintenance claim in court and the subsequent execution of the judgement. In many cases though, the staff members can mediate and achieve a solution out of court. This will spare the parties involved lengthy emotional and often expensive maintenance litigation. If this is not possible, however, the Youth Welfare Office can act as the child's representative and file an action against the person liable to pay maintenance. This also applies in cases where paternity must be established and legal proceedings become necessary. Here, too, the youth welfare office will help.

You can reach the staff members at the Town Hall (Rathaus) during the general opening hours (Mondays to Wednesdays and Fridays: 8:30 to 12:00 h, Thursdays: 14:00 to 17:45 h); but you are also welcome to make an appointment outside the opening hours.

**You can contact these persons:**

Mr. Pietsch (child's surname A-F, tel. 71-276), Ms. Breuer (child's surname G-J, tel. 71-482), Mr. Stöhlen (child's surname L-R), tel. 71-276) and Ms. Schyns (child's surname K, S-Z, tel. 71-274).

Übersetzungen mit freundlicher Unterstützung von:  
Übersetzungsbüro Kahlen (Übersetzen - Dolmetschen - Büroservice)  
Nothberger Straße 8-10, 52249 Eschweiler  
Tel.: +49 (0)2403/503010 www.kahlen.com



# Jugendamt der Stadt Eschweiler

Bereich Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften

## Informationen für Mütter, die nicht mit dem Vater verheiratet sind

Das Jugendamt der Stadt Eschweiler möchte mit diesem Informationsblatt jeder Mutter, die mit dem Vater ihres Kindes nicht verheiratet ist und allen Eltern, die Unterhaltsansprüche der sich in ihrer Obhut befindlichen Kinder geltend machen, Beratung und Unterstützung anbieten.

### Die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung

Bekommen Sie als nicht verheiratete Frau ein Kind, so bedarf die Vaterschaft immer einer besonderen Feststellung, auch wenn Sie mit Ihrem Kind und dem Vater als Familie zusammen leben. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist für jeden Menschen von großer Bedeutung. Erst nach einer wirksamen Vaterschaftsfeststellung wird der Vater des Kindes im Geburtseintrag beigeschrieben; auch erwirbt Ihr Kind erst durch die wirksame Vaterschaftsfeststellung gegenüber dem Vater Unterhaltsansprüche sowie Erb- und Rentenansprüche.

Bei der Beantragung von öffentlichen Leistungen könnte es hilfreich sein, dass die Vaterschaft festgestellt ist. Es empfiehlt sich, die Vaterschaft sofort nach der Geburt feststellen zu lassen. Eine spätere Vaterschaftsfeststellung könnte zu Streitigkeiten führen; auch der Unterhalt des Kindes für zurückliegende Zeiträume könnte unter Umständen nicht mehr durchsetzbar sein.

### Die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung

Der Vater Ihres Kindes kann kostenlos beim Jugendamt oder beim Standesamt oder auch kostenpflichtig bei einem Notar in einer Urkunde seine Vaterschaft anerkennen. Eine Anerkennung der Vaterschaft ist auch schon vor Geburt des Kindes möglich. Diese Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter, gleichfalls in urkundlicher Form.

Wenn der Vater des Kindes nicht bereit ist, seine Vaterschaft anzuerkennen, können Sie beim Familiengericht Klage auf Feststellung der Vaterschaft erheben. Das Jugendamt kann Sie hierbei im Rahmen einer Beistandschaft unterstützen.

### Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Das Jugendamt informiert, berät und unterstützt Sie als Eltern über Ihre Ansprüche insbesondere bei Fragen zum Kindesunterhalt, sofern sich das Kind in Ihrer Obhut befindet.

Der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes kann nach Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils errechnet und festgestellt werden. Um den Anspruch des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil rechtlich abzusichern, ist es ratsam, die Unterhaltsverpflichtung schriftlich in einer Urkunde festzulegen. Die Beurkundung der Unterhaltspflicht kann beim Jugendamt kostenfrei erfolgen.

Falls der andere Elternteil zu einer urkundlichen Festlegung der Verpflichtung nicht bereit ist, kann der Unterhaltsanspruch des Kindes nur in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden. Auch hierbei kann das Jugendamt Sie im Rahmen einer Beistandschaft unterstützen.

# Jugendamt der Stadt Eschweiler

Bereich Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften

## Neue Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2010 (Auszug)

Bei der Bemessung der Unterhaltshöhe werden in der Praxis Unterhaltstabellen und Unterhaltsleitlinien herangezogen, die von den Oberlandesgerichten zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung entwickelt wurden. Sie sind Hilfsmittel, die zur Ermittlung eines "angemessenen Unterhalts" verwendet werden. Am bekanntesten ist die Düsseldorfer Tabelle. Nachfolgend ist ein Auszug abgedruckt; gültig nach Abzug des hälftigen Kindergeldes für ein 1. und 2. Kind.

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro			Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)			Prozentsatz	Bedarfs- kontrollbetrag
			0-5	6-11	12-17		
1	bis 1.500	Tabellenbetrag	317	364	426		
		Anrechenbares Kindergeld	-92	-92	-92		
		<b>Zahlbetrag</b>	<b>225</b>	<b>272</b>	<b>334</b>		
2	1.501-1.900	Tabellenbetrag	333	383	448		
		Anrechenbares Kindergeld	-92	-92	-92		
		<b>Zahlbetrag</b>	<b>241</b>	<b>291</b>	<b>356</b>		
3	1.901- 2.300	Tabellenbetrag	349	401	469		
		Anrechenbares Kindergeld	-92	-92	-92		
		<b>Zahlbetrag</b>	<b>257</b>	<b>309</b>	<b>377</b>		
4	2.301- 2.700	Tabellenbetrag	365	419	490		
		Anrechenbares Kindergeld	-92	-92	-92		
		<b>Zahlbetrag</b>	<b>273</b>	<b>327</b>	<b>398</b>		
5	2.701- 3.100	Tabellenbetrag	381	437	512		
		Anrechenbares Kindergeld	-92	-92	-92		
		<b>Zahlbetrag</b>	<b>289</b>	<b>345</b>	<b>420</b>		
6	3.101- 3.500	Tabellenbetrag	406	466	546		
		Anrechenbares Kindergeld	-92	-92	-92		
		<b>Zahlbetrag</b>	<b>314</b>	<b>374</b>	<b>454</b>		

### Wo erhalte ich weitergehende Informationen (nur für Unterhaltsberechtigte)?

<b>Stadt Eschweiler</b>
<b>Jugendamt</b> 510.3 Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler Fax: 02403/ 71-577, <a href="http://www.eschweiler.de">www.eschweiler.de</a>
<b>Ansprechpartner</b>
<b>Sebastian Stühlen</b> Zimmer 232; 2. Etage; ☎ 02403/71-504; ☎ 02403/ 71- 577, <a href="mailto:sebastian.stuehlen@eschweiler.de">sebastian.stuehlen@eschweiler.de</a>
<b>Helene Breuer</b> Zimmer 233; 2. Etage; ☎ 02403/71-482; ☎ 02403/ 71- 577, <a href="mailto:helene.breuer@eschweiler.de">helene.breuer@eschweiler.de</a>
<b>Stefan Pietsch</b> Zimmer 231; 2. Etage; ☎ 02403/71-276; ☎ 02403/ 71- 577, <a href="mailto:stefan.pietsch@eschweiler.de">stefan.pietsch@eschweiler.de</a>
<b>Cindy Schyns</b> Zimmer 233; 2.Etage; ☎ 02403/71-274; ☎ 02403/ 71- 577, <a href="mailto:cindy.schyns@eschweiler.de">cindy.schyns@eschweiler.de</a>